

II-4112 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

6. Mai 1988

Z1. 11 0502/89-Pr.2/88

1837/AB

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1988 -05- 09

zu 1836 J

1017 Parlament
W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer und Kollegen vom 10.3.1988, Nr.1836/J, betreffend illegale Einfuhren von Waren der Unterhaltungselektronik, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

In den Jahren 1986 und 1987 wurden bundesweit insgesamt 49 Anzeigen wegen des Verdachtes illegaler Einfuhren von Produkten der Unterhaltungselektronik aus Fernost erstattet.

Zu 2.:

Seitens der Finanzstrafbehörden wurden in insgesamt 371 Fällen Strafverfahren eingeleitet. In dieser Zahl sind auch jene Fälle enthalten, die aufgrund von Aufgriffen der Zollbehörden eingeleitet wurden.

Zu 3.:

Anzeigen an die Staatsanwaltschaft wurden in insgesamt 27 Fällen erstattet.

Zu 4.:

14 Finanzstrafverfahren wurden gemäß § 82 Abs. 3 FinStrG eingestellt.

Zu 5.:

Von den 371 eingeleiteten Verfahren wurden von den Finanzstrafbehörden bereits 327 abgeschlossen.

Zu 6.:

Soweit die Verfahren nicht eingestellt wurden, führten sie zu einer Bestrafung des Beschuldigten. Die in Betracht kommenden Tatbestände sind Schmuggel (§ 35 Abs. 1 FinStrG), Verzollungsumgehung (§ 36 Abs.1 FinStrG) und Abgabenhehlerei (§ 37 Abs.1 FinStrG). An Strafen wurden Geldstrafen, der Verfall der Tatgegenstände bzw. Wertersatz verhängt.

Zu 7.:

Von den Zollbehörden werden die allgemein üblichen Zollkontrollen durchgeführt. Speziell auf den Bereich Unterhaltungselektronik abgestellte Kontrollen gibt es nicht.

Zu 8.:

Ergibt sich aufgrund von Feststellungen der Zollämter der Verdacht, daß auch Steuern verkürzt wurden, so werden einschlägige Sachverhalte gem. § 80 FinStrG dem als Finanzstrafbehörde zuständigen Finanzamt mitgeteilt. Andererseits verständigen Finanzämter die Zollämter, wenn sie Kenntnis von Finanzvergehen haben, deren Ahndung in die Zuständigkeit der Zollämter fällt.

